



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An die
Fachabteilung I3A Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausgasse 7
8010 Graz
per e-mail an: fa13a@stmk.gv.at

Wien, 25. August 2011

Betreff: Einwendung gegen den Kalkabbau am Wolfsattel im UVP-Genehmigungsverfahren
(GZ: FA13A-11-10-33/2008)

Sehr geehrter Herr Dr. Stocker!

Der Umweltdachverband wurde mit Bescheid (GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0090-V/1/2005) des BMLFUW als Umweltorganisation i.S. der §§ 19 Abs. 6 ff. UVP-G 2000 anerkannt, erhebt daher fristgerecht nachstehende

EINWENDUNGEN

gegen den geplanten Kalkabbau am Wolfsattel, die sich an den Einwendungen des Naturschutzbundes Steiermark orientieren, und begehrt damit Parteistellung im gegenständlichen Verfahren.

Das vorliegende Projekt ist aus Sicht des Umweltdachverbandes aus nachfolgend angeführten Punkten als nicht umweltverträglich abzuweisen.

- I. Der geplante Abbau widerspricht den Interessen des Naturschutzes, insbesondere der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Natur, der Erhaltung des Landschaftscharakters als auch der Erholungswirkung der Landschaft. Der Abbau liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 41 des Landes Steiermark.

Im Bereich der Raabklamm (angrenzendes Natura 2000-Gebiet!) und der Weizklamm befinden sich über 200 Karsthöhlen, in denen etliche Fledermausarten, darunter 8 absolut nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützte Arten, vorkommen. Es handelt sich somit um eines der bedeutendsten Fledermausvorkommen in der Steiermark, so dass hier wohl ein faktisches Schutzgebiet mit absolutem Verschlechterungsverbot vorliegt.

Weiters bildet der Bereich Wolfsattel den Lebensraum einiger nach landesrechtlichen Bestimmungen geschützter Greifvogelarten, sowie einiger Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Wespenbussard, Spechte), insbesondere jedoch von Auerwild.

Letztlich befinden sich an den Flanken des Wolfsattels, die Richtung Raabklamm und Weizklamm geschützten Habitate nach der FFH-Richtlinie, vor allem Orchideen-Buchenwald und Waldmeister-Buchenwald, Blauviolettwürger, Ameisenbläuling usw. siehe Kartierungen (Mag. Harald Komposch und DI Anton Koschuh)!

Die Rodungen in diesem Lebensraum wären erhebliche und unzumutbare Verschlechterungen.

2. Durch den geplanten Kalkabbau am Wolfsattel ist eine unzumutbare Lärm- und Feinstaubbelastung für Mensch und Tier gegeben.
3. Das Vorhaben widerspricht mehreren Bestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere Artikel 11 und 13 des Naturschutzprotokolls, da das gesamte Gebiet trotz der herausragenden Bedeutung als Schutzgebiet für Fledermäuse nicht als Natura 2000 Gebiet ausgewiesen wurde, sondern bloß als Landschaftsschutzgebiet und die Erhaltung der mehr als 200 Höhlen durch den geplanten Abbau gefährdet ist.

Weiters widerspricht das Projekt Artikel 8 (2) des Bodenschutzprotokolls, wonach in zum Schutz der Bodenfunktionen besonders bedeutsamen Gebieten und in ausgewiesenen Gebieten zur Trinkwassergewinnung auf den Abbau von Bodenschätzen verzichtet werden soll. Das Gebiet ist Grundwassereinzugsgebiet von zwei regional bedeutsamen Trinkwasserversorgungsanlagen und es existiert bereits ein Wasserschongebiet des Landes Steiermark.

4. Das Projekt widerspricht den öffentlichen Interessen des Wasserrechtes insbesondere den Bestimmungen zum Schutz öffentlicher Trinkwasserversorgungen. Das vorliegende Projekt würde die Schutzzone I der Wasserversorgung gravierend und erheblich beeinträchtigen – ein definitiver Verbotstatbestand!

Die Bergwerksberechtigung „Überschar Wolfsattel I“ wurde für 33,174 ha gewährt. Die in der Umweltverträglichkeitserklärung beschriebene Abbaufäche beträgt 17,4 ha und ist für 57 Jahre ausgelegt. Das Projekt befindet sich in einer Seehöhe von 1000 bis 1080 m und weist eine Gesamtausdehnung von 18,54 ha auf. Generell wurde die Bergwerksberechtigung ohne öffentliches hydrogeologisches Gutachten erteilt. Diese große Fläche und Zeitdauer zeigt die gravierende Zerstörung des Lebensraums im Wasserschongebiet Zone I - de facto Schutzzone 2 der Wasserversorgung, die jedenfalls zu einem negativen Wasserrechtsbescheid führen muss! Sämtliche Tracerversuche (Benischke) lieferten Passagezeiten von 2 Tagen bis 20 Tagen, was die 50 Tage Grenze für Trinkwasserversorgungen bei weitem unterschreitet und somit die Unzulässigkeit (siehe Festsetzung von Wasserschutzgebieten: z.B. engeres Schutzgebiet - die Verletzung der Deckschicht ist verboten, Bodennutzung mit Verletzung der oberen Bodenschichten, Straßenbau, Umgang mit Wasserschadstoffen, ...) dieses Bergbauvorhabens zwingend notwendig macht. Vgl. dazu die beispielhafte Umsetzung im Wasserschongebiet Steinberg (LGBl. Nr. 27/2005) und die Einwendung der Stadtgemeinde Weiz zur Wasserschongebietsverordnung „Weizer Bergland“, wo die Unzulässigkeit solcher Bergbauvorhaben - wie in Schutzzone üblich - eingefordert ist.

5. Weiz ist eine Gegend mit sehr hoher Feinstaubbelastung. Insbesondere die Vielzahl der LKWs zu Spitzenzeiten ca 800 LKWs pro Tag aus den Steinbrüchen belasten mit Abgasen und Feinstaub das Mikroklima der Stadt Weiz. Sollte das Wolfsattelprojekt realisiert werden, so ist mit einer erheblichen Verschlechterung der Luftgüte in Weiz zu rechnen - das im Feinstaubsanierungsgebiet! Weiters haben dieselben Unternehmer in Naintsch eine Betriebserweiterung erreicht und somit über Jahrzehnte eine Rohstoffsicherung sichergestellt.
6. Durch die vorliegende Zufahrtsvariante durch Gscheid Dorf kommt es zu unzumutbaren Lärm- und Feinstaubzusatzbelastungen im maximal verkehrsberuhigten Dorfgebiet bzw. der gesamten Zufahrtsstrecke von Naas Ortsgebiet ausgehend. Die vorliegende planliche Bilddokumentation ist irreführend, da sie sämtliche Wohnhäuser entlang der Zufahrtsstraße nicht zeigt!

7. Touristisch gesehen und in direkter Nähe zum Almenland ist der Wolfsattel als Naherholungsgebiet, in seiner touristischen Qualität und als Lebensraum zu bewahren. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist eine Einsehbarkeit des geplanten Abbauprojektes von vielen Orten u.a. auch des Almenlands gegeben!

Darüber hinaus schließt sich auch der Umweltdachverband den Einwendungen der steirischen Umweltschutzbehörde vollinhaltlich an.

Für den Umweltdachverband



Dr. Gerhard Heilingbrunner
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann
Geschäftsführer